

# Haushaltssatzung der Gemeinde Bilshausen

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bilshausen in seiner Sitzung am 23.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

|     |   |                |
|-----|---|----------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 1.612.000 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 1.791.200 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                             | 0 Euro         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                        | 0 Euro         |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 1.490.600 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 1.606.100 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf                | 32.200 Euro    |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf                | 37.800 Euro    |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf               | 0 Euro         |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf               | 31.000 Euro    |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                      |                |
|--------------------------------------|----------------|
| der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 1.522.800 Euro |
| der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 1.674.900 Euro |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 355.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

|     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | Grundsteuer  |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 315 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 315 v. H. |
| 2.  | Gewerbesteuer  | 320 v. H. |

## **§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 1 NGO gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Bilshausen, 23.02.2011

Die Bürgermeisterin

gez. Anne-Marie Kreis